

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 28 (2001)
Heft: 2

Artikel: 10. Juni 2001 : "Bewaffnete Soldaten im Ausland" und "Bistümer"
Autor: Tschanz, Pierre-André
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Bewaffnete Soldaten im Ausland» und «Bistümer»

VON PIERRE-ANDRÉ TSCHANZ

Bern will den Verfassungsartikel über die Bistümer aufheben. Der Souverän wird sich dazu an der Volksabstimmung vom 10. Juni 2001 äussern. Abgestimmt wird auch über zwei Gesetzesänderungen, welche die Bewaffnung von Soldaten bei friedenserhaltenden Einsätzen im Ausland ermöglichen sollen.

DIE NÄCHSTE VOLKSABSTIMMUNG wird erneut zum Test für die schweizerische Aussenpolitik. Diesmal geht es um die Beteiligung bewaffneter Schweizer Kontingente an friedenserhaltenden Einsätzen oder an Manövern im Ausland. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung gliedert sich in zwei Teile: Der eine betrifft die Bedingungen für die Teilnahme von Schweizer Kontingenten an friedenserhaltenden Einsätzen auf dem Gebiet der Ausbildung. Gegen beide Gesetzesänderungen wurde das Referendum ergriffen.

Friedenseinsätze

Bundesrat und Parlament wünschen sich bereits seit mehreren Jahren eine Beteiligung von Schweizer Freiwilligen an Friedenseinsätzen im Rahmen der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zu-

sammenarbeit in Europa (OSZE). Eine erste Vorlage, welche die Schaffung eines Kontingents von Schweizer Blauhelmen vorsah, wurde jedoch am 12. Juni 1994 von 57% der Stimmenden verworfen. In Ermangelung der Blauhelme war die Landesregierung, die unbedingt ein konkretes Zeichen der Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft setzen wollte, genötigt, andere Formen der schweizerischen Beteiligung an Friedenseinsätzen auszuhandeln. Die Schweiz hat unbewaffnete «Gelbmützen» nach Bosnien-Herzegowina geschickt, die zu Gunsten der OSZE logistische Aufgaben übernehmen. Zum Zeitpunkt der Kosovo-Krise hat unser Land ein Dutzend bewaffnete Festungswächter zur Bewachung von drei zur Flüchtlingshilfe in Albanien stationierten Super-Puma-Helikoptern entsandt. Nach der militärischen Intervention der NATO hat sich Bern mit einem Kontingent von rund hundert Soldaten an den internationalen Friedenstruppen im Kosovo (KFOR) beteiligt, die zwar mit ihrer persönlichen Waffe ausgerüstet waren, aber mangels einer geeigneten Bewaffnung unter den Schutz einer österreichischen Einheit gestellt wurden.

In Zukunft möchte der Bundesrat allein über die Beteiligung der Schweiz an Friedenseinsätzen entscheiden können, ohne auf Verhandlungen mit anderen Armeen über den Schutz der eigenen Truppen angewiesen zu sein. Diese Absicht verfolgt der erste Teil («Bewaffnung») der Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung. Die Teilnahme bewaffneter Schweizer Soldaten ist auf Friedenseinsätze der UNO oder der OSZE beschränkt. Es werden nur Freiwillige engagiert, und «der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen

sowie für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist». Ausdrücklich ausgeschlossen ist die «Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung». Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat. Er muss die Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte konsultieren, bevor er einen bewaffneten Einsatz anordnet, und er bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, wenn für einen bewaffneten Einsatz mehr als hundert Angehörige eingesetzt werden oder dieser länger als drei Wochen dauert.

Gegen die Vorlage wurden zwei Referenden ergriffen, die von insgesamt 122 000 Personen unterschrieben wurden. Die links stehende «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)» sieht hinter der Vorlage ein Machwerk der Militärs, die keine Gelegenheit versäumen, die Existenz der Armee zu rechtfertigen. Die GSoA fordert, dass das Schergewicht auf zivile Mittel der Friedensförderung gelegt wird. Auf der Rechten



Die katholische Kirche soll künftig selber über die Errichtung von Bistümern entscheiden.

beurteilen die SVP und die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) die Teilnahme bewaffneter Schweizer Kontingente an Friedenseinsätzen als abenteuerlich und als Verletzung der Neutralität. Nach ihrer Ansicht sollte die Schweiz ihre Solidarität in Form von humanitärer Hilfe unter Beweis stellen.

Ausbildung im Ausland

Die zweite Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung betrifft die «Ausbildungszusammenarbeit». Sie hat zum Ziel, den Abschluss internationaler Vereinbarungen über die Ausbildung von Schweizer Soldaten im Ausland oder die gemeinsame Ausbildung mit ausländischen Truppen zu erleichtern und die diesbezüglichen Gesetzeslücken zu schliessen. Diese Zusammenarbeit mit ausländischen Heeren ist nichts Neues. 1999 absolvierten 66 Schweizer Soldaten einen zweiwöchigen Wiederholungskurs auf einer Militärbasis in Schweden, und Schweizer Kampfflugzeuge des Typs F/A-18 nahmen im Rahmen der NATO an Betankungsübungen in der Luft teil. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Schweiz an der «Partnerschaft für den Frieden» der NATO beteiligt ist.

Nur die AUNS (Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz) hat gegen dieses Vorhaben das Referendum ergriffen, weil sie

es für unvereinbar mit dem Neutralitätsstatut der Schweiz hält.

Aufhebung des Artikels über die Bistümer

«Ohne Genehmigung des Bundes kann kein Bistum errichtet werden». Diese Bestimmung, welche die Erhaltung des religiösen Friedens beabsichtigt, stammt aus der Zeit des Kulturkampfes – des Kampfs für den Fortschritt und gegen den Obskurantismus der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Sie figuriert im dritten Abschnitt von Artikel 72 der Bundesverfassung. Bundesrat und Parlament schlagen seine Aufhebung vor. Zwei weitere Ausnahmetitel in religiöser Sache – das Jesuitenverbot und das Verbot der Gründung neuer Klöster – wurden durch Mehrheitsbeschluss von Volk und Ständen anlässlich der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 aufgehoben. Damals hielt man die Aufhebung des Bistumsartikels noch für eine zu heikle Angelegenheit. Auch bei der kürzlichen Reform der Bundesverfassung zog man es vor, die Eliminierung dieser in der Verfassung festgelegten Ausnahmebestimmung noch etwas aufzuschieben, um die gesamte Verfassungsreform nicht zu gefährden. Deshalb wurde ein Jahr nach der Abstimmung vom 18. April 1999 über die neue Bundesverfassung eine vom Bundesrat unterstützte parlamentarische

Initiative über die Aufhebung des Bistumsartikels eingereicht, die vom Nationalrat im vergangenen Dezember mit 170 gegen 17 Stimmen und im Ständerat mit 38 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen wurde.

Trotz diesem klaren Stimmenverhältnis im Parlament muss man sich auf eine nicht ganz emotionale Debatte gefasst machen. Im letzten Dezember rief übrigens Bundesrätin Ruth Metzler im Parlament zu einer «konstruktiven Debatte im Zeichen der Toleranz» auf. Beim Vernehmlassungsverfahren stiess das Vorhaben auf den Widerstand mehrerer Kantone, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und sogar gewisser katholischer Kreise, die in dieser Verfassungsbestimmung ein Mittel sehen, Einfluss auf die Organisation der Bistümer zu nehmen.

Die Befürworter der Aufhebung des Artikels über die Bistümer betonen ihrerseits, dass Letzterer das Prinzip der Gleichbehandlung verletze, weil er nur eine Kirche diskriminiere. Er stehe im Widerspruch zu internationalem Recht und verstosse gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit. **■**

Eidgenössische Volksabstimmungen

10. Juni 2001

- Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Bewaffnung).
- Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Ausbildungszusammenarbeit).
- Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2000 über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern.

23. September 2001

Gegenstände noch nicht festgelegt.

2. Dezember 2001

Gegenstände noch nicht festgelegt.

INSTITUT MONTANA
ZUGERBERG - SWITZERLAND

CH-6900 Zug
Telefon ++41 (0) 41 711 17 22
Telefax ++41 (0) 41 711 54 02
e-mail: info@montana.ch
Internet: www.montana.ch

Unterlagen und Beratung:
Daniel C. Fridetz, Direktor

Mehr als 70 Jahre Erfahrung

Die internationale Privatschule für Jugendliche auf 1000 m
Zweisprachige Primarschule (D/E), Sekundar- und Orientierungstufe
Handelsplompriprüfungen
Eidg. anerkannte Maturitäts- und Diplomprüfungen am Institut
American High School, SAT/TOEFL, International Baccalaureate
Scuola Media Italiana e Liceo Scientifico Classico, Niederländische Seite, Schulpflege im Internat. Kleine Klassen gewährleisten eine individuelle Förderung

... für eine bessere Zukunft Ihres Kindes